

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Alle Angebote, Bestellungen, Verkäufe und Lieferungen unterliegen folgenden Bedingungen. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass er von den Bedingungen Kenntnis genommen hat und sie vollständig akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Käufers werden nicht akzeptiert.
2. Bestellungen sind für den Verkäufer erst verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind. Kataloge oder Muster werden nur zur Information zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bestimmte Eigenschaften der Produkte zu ändern, sofern der Zweck, für den die Produkte bestimmt sind, nicht geändert wird.
3. Eine gänzliche oder teilweise Stornierung von Bestellungen durch den Käufer begründet einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, die dem Rechnungswert der stornierten Bestellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, sich für den tatsächlich erlittenen Schaden am Käufer schadlos zu halten.
4. Preisangaben gelten für die angegebene Dauer. Soweit nichts anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Transport, Verpackung, Abgaben, MwSt. und andere Steuern und gehen die letzteren Kosten zu Lasten des Käufers.
5. Lieferfristen werden nur zur Information angegeben und sind für den Verkäufer nicht bindend. Eine Verzögerung der Lieferung kann nie Grund sein für eine Verweigerung der Annahme einer Warenlieferung, einen Schadensersatz oder eine Rückgängigmachung des Vertrages.
6. Soweit nichts anders vereinbart erfolgt die Lieferung der Waren FCA (frei Frachtführer) an dem benannten Ort gemäß Incoterms 2010. Mit der Lieferung der Waren geht die Gefahr auf den Käufer über.
7. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Lieferdatum zahlbar. Einsprüche gegen Rechnungen sind per Einschreiben dem Verkäufer zuzustellen. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag einer einzigen Rechnung wird der geschuldete Saldo aller anderen Rechnungen unverzüglich fällig. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung am Fälligkeitstag werden von Rechts wegen und, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen von 12 % pro Jahr berechnet und wird der Rechnungsbetrag um eine Pauschalentschädigung von 10 % erhöht.
8. Alle Rechnungen sind in der vereinbarten Währung auszustellen und zahlbar. Umrechnungen werden nicht akzeptiert. Erfolgt dies trotzdem, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, eventuelle Kursunterschiede sofort einzufordern. Alle mit den Zahlungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Ziehen oder Akzeptieren von Wechseln oder anderen handelbaren Wertpapieren hat keine Schuldumwandlung zur Folge und beinhaltet keine Abweichung von den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.
9. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumsübergang des Käufers gem. §950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht und dass der Käufer diese Sache unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Käufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will. Soweit die vorstehenden Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
10. Der Verkäufer kann jederzeit Sicherheiten für die Zahlung, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gewährleisten, verlangen. Solange diese Sicherheiten nicht geleistet wurden, darf der Verkäufer Bestellungen ganz oder teilweise aussetzen.
11. Differenzen zwischen bestellten und gelieferten Mengen muss der Käufer unverzüglich mitteilen. Der Käufer akzeptiert die in der Branche üblichen Toleranzen. Die Differenzen, die über diese Toleranzen hinausgehen, können nie Grund sein für eine Rückgängigmachung des Vertrages oder irgendeine andere Entschädigung als eine Anpassung der Rechnung oder eine Ergänzung der fehlenden Waren.
12. Der Käufer hat die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten zu überprüfen. Rügen, die sichtbare Mängel betreffen, sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der Waren schriftlich an den Verkäufer zu richten, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt. Rügen wegen verborgener Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Vorschriften wird für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe eine Gewährleistung für versteckte Mängel übernommen. Beanstandungen bezüglich der gelieferten Ware werden immer gemäß den vom Verkäufer für die betreffende Waren übernommenen Garantien behandelt. Bei Weiterverkauf oder Verarbeitung hat der Käufer die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware zu gewährleisten. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, übernimmt der Hersteller keine Garantie für Produkte, die vom Kunden entwickelt oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit Merkmalen, die von den Standardspezifikationen abweichen, hergestellt wurden. Bei anerkannten Beanstandungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Rückzahlung der als mangelhaft anerkannten Ware oder, nach Wahl des Verkäufers, auf Ersatz dieser Ware. Folgeschaden wird nie anerkannt. Eventuelle Rücksendungen erfolgen nur auf Kosten des Käufers und nach ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers.
13. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Verkauf von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung auszusetzen oder rückgängig zu machen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das gilt ebenfalls bei Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Zahlungsschwierigkeiten usw. des Käufers. Wenn der Verkäufer dieses Recht ausübt, ist er berechtigt, die gelieferte Ware abzuholen oder zurückzufordern. Geleistete Vorauszahlungen bleiben am Verkäufer erworben als Entschädigung, unbeschadet des Rechts, eine zusätzliche Entschädigung zu fordern. Der Verkäufer ist auch berechtigt, seine Forderungen an den Käufer mit eventuellen Forderungen des Käufers an den Verkäufer zu verrechnen.
14. Der Verkäufer darf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen oder den Vertrag völlig oder teilweise rückgängig machen, ohne dass der Käufer Recht auf eine Entschädigung hat, wenn bei dem Verkäufer oder seinen Lieferanten außergewöhnliche Umstände und/oder Fälle von höherer Gewalt eintreten (wie zum Beispiel Krieg, Brand, Streik, Lockout, Unruhen, Überschwemmungen, Störung oder Einstellung der Produktion, ... - Diese Liste ist nicht erschöpfend).
15. Im Streitfall entscheiden nur die zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem der Verkäufer seinen Gesellschaftssitz hat. Allerdings kann sich der Verkäufer jederzeit dafür entscheiden, den Streitfall vor den Gerichten des Wohnsitzes oder Hauptsitzes des Käufers schlichten zu lassen. Das belgische Recht findet Anwendung außer für die Eigentumsvorbehaltsklausel (Klausel 9) die nach deutschem Recht beurteilt wird.